

## Revisionen

# Updates

Stand: 1. Juli 2018

<b>2017.1</b>	<b>EL</b>	56	ELG 32
	<b>EO</b>	55	EOG 28a
	<b>FZ</b>	54	FLG 23a
<b>2018.1</b>	<b>EO</b>	56	EOG 1a I <sup>bis</sup> , 9 II <sup>bis</sup> , 10a
	<b>FZ</b>	55	FamZG 3 III
		56	FamZG 25 lit. e <sup>bis</sup> +e <sup>ter</sup>
		57	FLG 20 II
<b>2018.7</b>	<b>AHV</b>	263	HVA-Anhang, Ziff. 5.57, 5.57.1

## Revisionen

# Internationales

Keine Änderungen.

## Revisionen

# AHV-Ausgabe 2018

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
<sup>263</sup> HVA	14.05.2018	01.07.2018	2018 2245

## AHVG

Art. 71 Abs. 1<sup>bis</sup> (Änderung)  
Art. 107 Abs. 1 (Änderung)  
Art. 108 (Aufhebung)  
Art. 109 (Änderung)  
Art. 110 (Aufhebung)

## Ausgleichsgesetz

Art. 1 Abs. 1–3 und 5  
Art. 2–5  
Art. 8 Abs. 1 lit. l–n  
Art. 11–12  
Art. 14  
Art. 16  
Art. 19 Abs. 1  
Art. 21

Inkrafttreten nicht am  
1. Januar 2018,  
sondern am  
1. Januar 2019  
(AS 2017 7572)

## AHV

**Art. 18**<sup>147</sup> Abzüge vom Einkommen

<sup>A</sup> Entwicklung: 1948–1967 4,5 %; 1968–1971 5,0 %; 1972–1975 5,5 %; 1976–1979 6,5 %; 1980–1981 5,0 %; 1982–1983 5,5 %; 1984–1985 6,0 %; 1986–1991 5,0 %; 1992–1993 6,5 %; 1994–1995 7,0 %; 1996–1997 5,5 %; 1998–1999 4,5 %; 2000–2002 3,5 %; 2003–2004 2,5 %; 2005 2,0 %; 2006 2,5 %; 2007 3,0 %; 2008 3,5 %; 2009 2,5 %; 2010–2011 2,0 %; 2012 1,0 %; 2013 1,5 %; 2014 1,0 %; 2015 0,5 %; 2016 0,0 %; **2017 0,5 %**.

## HVA

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Mai 2018*

Für Anträge auf eine Hörgeräteversorgung, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 14. Mai 2018 eingereicht wurden, ist diese Änderung erst fünf Jahre nach Abgabe des Hörgerätes anwendbar.<sup>263</sup>

### Liste der Hilfsmittel

#### 5.57 Hörgeräte:

Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die versicherte Person hochgradig schwerhörig ist, ihr Hörvermögen durch das Hörgerät namhaft verbessert wird und sie sich dank dem Hörgerät wesentlich besser mit ihrer Umwelt verständigen kann.

Die versicherte Person hat höchstens alle fünf Jahre Anspruch auf eine Pauschalvergütung für ein oder zwei Hörgeräte; ein Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben. Die Pauschale beträgt 75 Prozent der jeweiligen Pauschale der Invalidenversicherung (IV) gemäss Ziffer 5.07 des Anhangs der HVI. Der Anspruch beschränkt sich auf die Hörgeräteversorgung; auf weitere Kostenbeteiligungen durch die Versicherung besteht kein Anspruch.

Die Pauschale wird nur für Hörgeräte ausgerichtet, die den Anforderungen der Versicherung entsprechen.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.<sup>263</sup>

#### 5.57.1 Besondere Bestimmungen für implantierte und knochenverankerte

##### Hörgeräte sowie Mittelohrimplantate:

Die AHV leistet 75 Prozent des Betrages der IV an die externen Komponenten von implantierten Hörgeräten, von knochenverankerten Hörgeräten sowie von Mittelohrimplantaten.

Die AHV leistet an externe Komponenten von knochenverankerten Hörgeräten sowie von Mittelohrimplantaten zusätzlich eine Dienstleistungspauschale für die Anpassung und Nachbetreuung. Diese Pauschale beträgt 75 Prozent der jeweiligen IV-Pauschale gemäss Ziffer 5.07.1 des Anhangs der HVI. Die Dienstleistungspauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Der Anspruch beschränkt sich auf die externen Komponenten und die Dienstleistungspauschale für die Anpassung und die Nachbetreuung; auf weitere Kostenbeteiligungen durch die Versicherung besteht kein Anspruch.<sup>263</sup>

## Revisionen

# IV-Ausgabe 2018

### ***IVG***

*Art. 77 Abs. 1 Ingress und lit. c (Änderung)*

*Art. 79 (Änderung)*

*Art. 79a (Änderung)*

### ***BG über die Sanierung der Invalidenversicherung***

*Aufhebung*

Inkrafttreten nicht am  
1. Januar 2018,  
sondern am  
1. Januar 2019  
(AS 2017 7572)

## Revisionen

# EL-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
56	ELG [FZA] V Prämien	17.06.2016 01.11.2017	01.01.2017 01.01.2018	2016 5238 2017 6713

## ELG

### Art. 32<sup>56</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

## V Prämien

→ SR 831.309.1.

## Revisionen

# EO-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
55	EOG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5245
56	EOG [MG]	18.03.2016	01.01.2018	2016 4304

## EOG

### Art. 1a Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeingehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.<sup>56</sup>

### Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup>

<sup>2bis</sup> Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.<sup>56</sup>

### Art. 10a<sup>56</sup> Grundentschädigung zwischen zwei Diensten

Bei Diensten nach Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> MG richtet sich der Entschädigungsanspruch nach der Rekrutenschule nach Artikel 9, bei allen übrigen Diensten nach Artikel 10. Artikel 16 Absatz 1 findet keine Anwendung.

### Art. 28a<sup>55</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der

Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

## Revisionen

# FZ-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
54	FLG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5247
55	FamZG [ZGB]	17.06.2016	01.01.2018	2017 3708
56	FamZG [BGSA]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5524
57	FLG [BG]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5212

## FamZG

### Art. 3 Abs. 3 vierter Satz

... Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c ZGBA.<sup>55</sup>

A ZGB 264c (Stiefkindadoption) lautet:

<sup>1</sup> Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:

1. verheiratet ist;
2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

<sup>2</sup> Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

<sup>3</sup> Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

### Art. 25 lit. e<sup>bis</sup> und e<sup>ter</sup>

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

e<sup>bis</sup>. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);<sup>56</sup>

e<sup>ter</sup>. den Bezug der Beiträge (Art. 14–16 AHVG);<sup>56</sup>

## FLG

### Art. 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird verzinst.<sup>57</sup>

### Art. 23a<sup>54</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.